

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Nach § 41 a WTG werden Angebote zur Teilhabe an Arbeit regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, insbesondere, wenn Gefahren für die Gesundheit der Werkstattbeschäftigten (§ 3 Abs. 3a WTG) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 4 WTG) drohen, wird die Einrichtung durch eine Anordnung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen. Ebenso kann eine Anordnung ergehen, wenn die Einrichtung die Behebung des Mangels nicht oder nicht fristgerecht vornimmt.

Bei nur geringfügigen Mängeln, die nicht zu einer Gefahr für die Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten führen kann, kann im Rahmen der Ermessensausübung von dem Erlass einer Anordnung abgesehen werden.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z. B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Werkstatt	Werkstätten Haus Hall gGmbH
Name	Zweigwerkstatt Coesfeld Betriebsstätte CR-Recycling
Anschrift	Am Wasserturm 16 in 48653 Coesfeld
Telefonnummer	02541/8067460
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Werkstatt bzw. der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters)	Email: Info.werkstaetten@haushall.de Homepage: www.werkstaetten-haushall.de
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am:	12.05.2026

Information und Beratung

Anforderung	nicht geprüft	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
1. Information über das Leistungsangebot	☐	☐	☒	☐	-
2. Beschwerde-management	☐	☒	☐	☐	-

Anforderungen an Beschäftigte

Anforderung	nicht geprüft	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
3. Persönliche Eignung der Beschäftigten	☐	☒	☐	☐	-
4. Fort- und Weiterbildung	☐	☒	☐	☐	-

Medizinische Betreuung

Anforderung	nicht geprüft	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
5. Umgang mit Arzneimitteln	☐	☒	☐	☐	-
6. Dokumentation	☐	☒	☐	☐	-
7. Hygiene	☐	☒	☐	☐	-
8. Organisation der ärztlichen Betreuung	☒	☐	☐	☐	-

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Anforderung	nicht geprüft	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mangel behoben am:
9. Rechtmäßigkeit	☐	☒	☐	☐	-
10. Konzept Gewaltprävention	☐	☒	☐	☐	-
11. Konzept zur Vermeidung von FEM	☐	☒	☐	☐	-
12. Beachtung der Mitwirkungsrechte	☐	☒	☐	☐	-
13. Dokumentation	☐	☒	☐	☐	-

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
----		----
----	Es wurden keine Einwände erhoben.	----
----		----
----		----
----		----
----		----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

In den Kategorien Anforderung an Beschäftigte, Medizinische Betreuung, Gewaltprävention und freiheitsentziehende Maßnahmen sind bei den stichprobenhaften Überprüfungen keine Mängel festgestellt worden.

In der Kategorie „Information und Beratung“ wurde ein geringfügiger Mangel festgestellt (Aushang Prüfbericht).

Für die Einrichtung lagen am Prüftag keine dokumentierten Gewaltereignisse vor. Eine Prüfung der Gewaltdokumentation erfolgte demnach nicht.

Die Konzepte zur Gewaltprävention und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind erstellt, implementiert und befinden sich aktuell im Evaluationsprozess.